



## Optionsversicherung

### Ergänzende Bedingungen für die Optionsversicherung

Sofern die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen für die Optionsversicherung nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung in der letztgültigen Fassung.

#### 1. Gegenstand der Optionsversicherung

#### 2. Arten der Optionsversicherung

#### 3. Ausübung der Optionsversicherung

#### 4. Prämie

#### 5. Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und garantierte Prämienrückgewähr

##### 1. Gegenstand der Optionsversicherung

Durch den Abschluss einer Optionsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer bzw. bei Abschluss im Rahmen einer Gruppenversicherung der Hauptversicherte das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt durch einseitige Erklärung Versicherungsschutz im vollen Umfang des jeweiligen Tarifes ohne Wartezeiten, ohne neuerliche Beurteilung des Gesundheitszustandes und unter Wahrung des ursprünglichen Eintrittsalters zu erhalten.

##### 2. Arten der Optionsversicherung

###### 2.1. Optionsversicherung mit Versicherungsschutz nach Unfällen

Während der Dauer der Optionsversicherung besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige Leistungen des gewählten Tarifes infolge von Unfällen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unfall während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Die unfallbedingten Leistungen werden bis zu 2 Jahren ab dem jeweiligen Unfalltag erbracht. Kein Versicherungsschutz besteht für Leistungen des jeweiligen Tarifes wegen Krankheit oder Entbindung einschließlich der wegen Schwangerschaft erforderlichen Untersuchungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden medizinisch notwendigen Heilbehandlungen sowie für Fehlgeburten, und zwar auch dann, wenn diese Ereignisse in Verbindung mit einem unfallbedingten Geschehen stehen.

###### 2.2. Optionsversicherung ohne Versicherungsschutz nach Unfällen

Während der Dauer der Optionsversicherung besteht kein Versicherungsschutz.

##### 3. Ausübung der Optionsversicherung

3.1. Die Erklärung gemäß Punkt 1 kann bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum Ende eines jeden - erstmals zum Ende des zweiten - Jahres, gerechnet ab Beginn der Optionsversicherung (=Ausübungstichtag der Optionsversicherung), unter Einhaltung einer Frist von einem Monat abgegeben werden. Wirksam wird die Erklärung zum Zeitpunkt des Ausübungstichtages.

3.2 Unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zustellung der Polizze) keine Schwangerschaft besteht, kann die Erklärung gemäß Punkt 1 auch innerhalb von 2 Monaten ab ärztlicher Feststellung der Schwangerschaft (Mutter-Kind-Pass) abgegeben werden. Wirksam wird die Erklärung mit dem auf das Ereignis (Eintritt der Schwangerschaft) folgenden Monatsersten.

3.3 Im Rahmen einer Gruppenversicherung kann für einen Mitversicherten die Erklärung jedoch

nur dann abgegeben werden, wenn für den Hauptversicherten bereits Versicherungsschutz in vollem Umfang des jeweiligen Tarifes besteht bzw. die für den Haupt- und Mitversicherten abgegebenen Erklärungen zum gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

3.4 Die Erklärung hat schriftlich durch den Versicherungsnehmer bzw. bei Abschluss im Rahmen einer Gruppenversicherung durch den Hauptversicherten an den Versicherer zu erfolgen.

3.5. Wird bis zum vollendeten 50. Lebensjahr keine Erklärung auf Ausübung der Optionsversicherung abgegeben, erfolgt die Umstellung auf den vollen Versicherungsschutz mit dem auf den 50. Geburtstag folgenden Monatsersten automatisch.

3.6. Ab der Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung bzw. Umstellung besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang des Tarifes ohne Wartezeiten und zwar auch für die Fortsetzung der Heilbehandlungen von während der Optionsversicherung eingetretenen Versicherungsfällen.

3.7. Die Dauer der Optionsversicherung wird auf allfällige mit zunehmender Versicherungsdauer steigende Versicherungsleitungen nicht angerechnet.

3.8. Die Dauer der Optionsversicherung wird bei Tarifen, die für den Versicherungsfall der Entbindung einen Selbstbehaltentfall vorsehen, auf die dafür notwendige Mindestversicherungsdauer von 36 Monaten nicht angerechnet.

#### 4. Prämie

4.1. Für die Dauer der Optionsversicherung ist der vereinbarte Teil der jeweiligen tariflichen Prämie unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes beim Abschluss der Optionsversicherung zu entrichten.

4.2. Ab der Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung bzw. Umstellung ist die dem vollen Versicherungsschutz entsprechende Prämie zu bezahlen, wobei der Prämienberechnung das Eintrittsalter der Optionsversicherung zugrundeliegt.

4.3. Die Optionsversicherung unterliegt den Bestimmungen über die Leistungs- und Prämienanpassung des jeweiligen Tarifes.

#### 5. Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und garantierte Prämienrückgewähr

5.1. Für die Dauer der Optionsversicherung entfällt eine allfällig tariflich vorgesehene Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) bzw. eine garantierte Prämienrückgewähr.

5.2. Die Dauer der Optionsversicherung wird bei der Feststellung der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) bzw. der garantierten Prämienrückgewähr nicht angerechnet.

UNIQA Versicherungen AG

Untere Donaustraße 21  
1029 Wien

Tel.: (+43 1) 211 75 - 0

Email: [peter.gombas@uniqa.at](mailto:peter.gombas@uniqa.at)